

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 6 A 288/12



BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: bosnisch-herzegowinisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Robert und andere,
Pelzerstraße 4, 28195 Bremen, - IK/88/12 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg,

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 6. Kammer - am 26. Januar 2015 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die Erinnerung der Beklagten gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vom 27. Mai 2014 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.



Gründe

Der Antrag auf Entscheidung des Gerichts (Erinnerung), mit dem sich die Beklagte dagegen wendet, dass die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle in dem angegriffenen Kostenfestsetzungsbeschluss die Kosten für das fachpsychologische Sachverständigen-gutachten vom 29. Dezember 2012 als an den Kläger zu erstattende Kosten festgesetzt hat, ist gemäß § 165 VwGO i. V. m. § 151 VwGO zulässig, aber nicht begründet.

Bei dem streitgegenständlichen Gutachten handelt es sich insoweit um ein Privatgutachten, als es nicht von einem vom Gericht bestimmten Sachverständigen erstellt wurde (vgl. BVerwG, B. v. 11.04.2001 - 9 KSt 2.01 u.a. -, juris Rn. 3 = NVwZ 2001, 919). Die Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen für Privatgutachten bestimmt sich nach § 162 Abs. 1 VwGO. Danach gehören zu den erstattungsfähigen Kosten auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen. Die Einholung eines Privatgutachtens durch einen Verfahrensbeteiligten ist danach nur ausnahmsweise als notwendig anzuerkennen. Eine Ausnahme liegt vor, wenn der Beteiligte mangels genügender eigener Sachkunde sein Begehren tragende Behauptungen nur mit Hilfe des Gutachtens darlegen oder unter Beweis stellen kann. Allerdings ist in diesem Fall der jeweilige Verfahrensstand zu berücksichtigen: Die Prozesssituation muss das Gutachten herausfordern, und dessen Inhalt muss auf die Verfahrensförderung zugeschnitten sein (BVerwG, a. a. O.). Außerdem ist ein Privatgutachten ausnahmsweise dann als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig anzuerkennen, wenn das Gericht die private Begutachtung angefordert hat (im Ergebnis ebenso VGH Baden-Württemberg, B. v. 28.06.1996 - 8 S 1715/96 -, juris Rn. 5; Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl., § 162 Rn. 8 m. w. N.). Auch in diesem Fall ist dem das verwaltungsgerichtliche Verfahren beherrschenden Grundsatz der Amtsermittlung Rechnung getragen, wonach das Gericht von Amts wegen den Sachverhalt zu erforschen und den Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen hat. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Notwendigkeit ist allgemein der Zeitpunkt der die Aufwendungen verursachenden Handlung, bei Privatgutachten also der Zeitpunkt der Beauftragung des oder der Gutachter (vgl. Kopp/Schenke, a. a. O., Rn. 3 m. w. N.). Nach diesen Maßstäben ist die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu Recht davon ausgegangen, dass die Einholung des in Rede stehenden Gutachtens notwendig war.

Das Gutachten äußert sich umfassend zur psychischen Erkrankung des Klägers, ihren Ursachen und Auswirkungen. Derart fundierte Ausführungen wären einem fachlichen Laien offensichtlich nicht möglich gewesen.

Darüber hinaus hat die damalige prozessuale Situation das Gutachten auch herausgefordert. Das Gericht hatte dem Eilantrag des Klägers mit Beschluss vom 9. Oktober 2012 (6 B 289/12) stattgegeben, weil sich aufgrund der seinerzeit zur Verfügung stehenden Erkenntnisse über gravierende Defizite der medizinischen Versorgung im Heimatland des Klägers und der vorliegenden ärztlichen Bescheinigung, nach der es Hinweise auf ein „maßgebliches Trauma“ gab und daher der Verdacht einer posttraumatischen Belastungsstörung bestand, erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der vom Bundesamt getroffenen Entscheidung ergaben. Zudem hatte das Gericht entschieden, die erforderlichen weiteren Ermittlungen, insbesondere zu Art und Folgen der psychischen Erkrankung, seien dem Hauptsacheverfahren vorbehalten (S. 4 des Entscheidungsdrucks). Auf dieser Grundlage bat das Gericht die Prozessbevollmächtigte des Klägers im Klageverfahren mit Verfügung vom 9. Oktober 2012 darum, eine fach- oder amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen, die verschiedene, vom Gericht ausformulierte Fragen beantwortet. Zur Erläuterung führte das Gericht in der Verfügung aus, dieser Weg sei gewählt worden, weil sich der Kläger nach den vorliegenden Unterlagen in psychologischer Behandlung bzw. Untersuchung befinde. Unter dem 3. Dezember 2012 teilte die Prozessbevollmächtigte dem Gericht mit, ein Termin bei der ausgewählten Fachärztin sei nicht zustande gekommen, sie werde jetzt mithilfe der Flüchtlingshilfe einen neuen Arzt suchen.

In dieser Situation durfte die Prozessbevollmächtigte des Klägers die Einholung des streitgegenständlichen Gutachtens für erforderlich halten. Das Gericht hatte im Rahmen der ihm obliegenden Amtsermittlung (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO) nicht - wie dies regelmäßig der Fall ist - selbst ein Gutachten bei einem von ihm benannten Sachverständigen in Auftrag gegeben, sondern aufgrund der besonderen Umstände des Falles die Klägervertreterin um die Vorlage einer fachlichen Stellungnahme zur Erkrankung des Klägers und zu den damit im Asylprozess verbundenen Fragen gebeten. Die Situation unterschied sich daher grundlegend von der Konstellation eines unaufgefordert vorgelegten Gutachtens. Grundsätzlich ist der Kläger im Asylprozess nicht gehalten, von sich aus und auf seine Kosten eine vom Gericht für erforderlich gehaltene ausführliche gutachterliche Stellungnahme zur Klärung behaupteter Erkrankungen vorzulegen. Eine solche Stellungnahme hat vielmehr das Gericht einzuholen (vgl. BVerwG, U. v. 11.09.2007 - 10 C 8/07 -, juris Rn. 16 = BVerwGE 129, 251). Von diesem Grundsatz ist

das Gericht auch im vorliegenden Fall ausgegangen. Es hat allerdings unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles und der nach allen Erfahrungen bestehenden Schwierigkeiten, zur Abklärung eines Verdachts auf posttraumatische Belastungsstörung und gegebenenfalls der konkreten Folgen der Erkrankung einen geeigneten Gutachter zu finden, nicht selbst ein Gutachten in Auftrag gegeben, sondern bei seinen Ermittlungen auf den (seine Mitwirkungsbereitschaft erklärenden) Kläger zurückgegriffen. Die prozessrechtliche Befugnis des Gerichts dazu ergab sich aus § 86 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 108 Abs. 1 VwGO. Danach setzt die in einem Verfahren zu gewinnende richterliche Überzeugungsbildung eine ausreichende Erforschung des Sachverhalts voraus; daraus ergibt sich die Pflicht des Gerichts, alle vernünftigerweise zu Gebote stehenden Möglichkeiten einer Aufklärung des für seine Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts auszuschöpfen, die für die Überzeugungsbildung geeignet sein können (vgl. Kopp/Schenke, a. a. O., § 86 Rn. 5).

Dass der Kläger dann kein fach- oder amtsärztliches, sondern ein fachpsychologisches Gutachten vorgelegt hat, ist auch für die Kostenfestsetzung nach § 162 Abs. 1 VwGO nicht von maßgeblicher Bedeutung. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus einer Vielzahl von Asylverfahren ist es schwierig, einen Fach- oder Amtsarzt zu finden, der sich in der Lage sieht, dezidiert zu den vom Gericht im konkreten Fall aufgeworfenen detaillierten Fragen Stellung zu nehmen. Der Kläger durfte in dieser Situation unter Vermittlung durch die Flüchtlingshilfe Niedersachsen (s. das Deckblatt des Gutachtens v. 29.12.2012, Bl. 58 der Gerichtsakte) die Begutachtung durch zwei an einem Fachklinikum beschäftigte Psychologen für erforderlich halten. Das Gericht hatte deutlich gemacht, dass eine für den Kläger positive Entscheidung im Asylverfahren von der Beantwortung der aufgeworfenen Fachfragen abhängt. Ein von den ausgewählten Psychologen erstelltes Gutachten war ersichtlich geeignet, diese Fachfragen zu klären; zumindest durfte der Kläger im Zeitpunkt des Gutachtauftrags davon ausgehen, dass sich die Beweislage für ihn durch die Vorlage eines solchen Gutachtens zumindest maßgeblich verbessern wird. Dies hat sich im Übrigen im weiteren Fortgang des Verfahrens bestätigt. Die Ausführungen in dem Gutachten waren in Verbindung mit der ergänzenden Stellungnahme der Gutachter vom 14. August 2013, die der Kläger auf gezielte Nachfragen des Gerichts vorgelegt hatte, die tragende Grundlage des Urteils vom 2. Januar 2014, mit dem das Gericht die Beklagte verpflichtet hat, dem Kläger aufgrund seiner Erkrankung Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. An der fachlichen Qualifikation der Gutachter, die die Prozessbevollmächtigte des Klägers in ihrem Schriftsatz vom 3. April 2014 noch einmal zusammenfassend dargestellt hat, hatte auch das Gericht zu keinem Zeitpunkt Zweifel. Aus den

dargelegten Gründen ist des Weiteren davon auszugehen, dass der Inhalt des Gutachtens auf die Verfahrensförderung zugeschnitten war.

Ob die Kosten für das Gutachten *allein* deswegen als erstattungsfähig anzuerkennen sind, weil davon auszugehen ist, dass das Gericht das Privatgutachten angefordert hat, oder ob dieser Ausnahmefall hier nicht angenommen werden kann, weil das Gericht nicht ausdrücklich um ein fachpsychologisches, sondern (wörtlich) lediglich um ein fach- oder amtsärztliches Gutachten gebeten hatte, kann demnach offenbleiben. Denn jedenfalls liegt ein anderer der anerkannten Ausnahmefälle vor.

Auch die weiteren Einwände der Beklagten stehen der Anerkennung der Gutachterkosten als notwendige Aufwendungen nicht entgegen.

Ihre Auffassung, das Privatgutachten habe allenfalls eine Entscheidungshilfe liefern sollen, trifft nicht zu. Das Gutachten hat - in Verbindung mit der ergänzenden Stellungnahme der Gutachter - die vom Gericht aufgeworfenen Fragen zur Erkrankung des Klägers vollständig beantwortet. Im Übrigen zeigt das Urteil des Gerichts, dass den Ausführungen der Gutachter für die Entscheidung des Falles maßgebliche Bedeutung zukam. Für die Erstattungsfähigkeit der Gutachterkosten ist im Übrigen nicht maßgeblich, welche Zwecke der Kläger mit der Vorlage des Gutachtens verfolgte. Es kommt vielmehr darauf an, ob ein verständiger Kläger das Gutachten in der konkreten Situation vernünftigerweise für erforderlich halten durfte (vgl. BVerwG, B. v. 11.04.2001, a. a. O., Rn. 3; Kopp/Schenke, a. a. O., § 162 Rn. 3 m. w. N.). Dies war hier im maßgeblichen Zeitpunkt des Gutachtauftrags aus den dargelegten Gründen der Fall.

Die Beklagte kann auch nicht erfolgreich einwenden, materiell-rechtlich wäre eine fachärztliche Begutachtung erforderlich gewesen. Materielle Einwände sind im Kostenfestsetzungsverfahren grundsätzlich nicht relevant. Der Entschädigungsanspruch entfällt im Hinblick auf solche Einwände nur dann ausnahmsweise, wenn das Gutachten wegen objektiv feststellbarer Mängel unverwertbar ist und der Sachverständige dies verschuldet hat (vgl. Nds. OVG, B. v. 11.09.2014 - 7 OA 39/13 -, juris Rn. 11). Ein solcher Ausnahmefall war hier nach den Ausführungen im rechtskräftigen Urteil des Gerichts vom 2. Januar 2014 nicht gegeben. Unabhängig davon hat das Gericht das Gutachten in diesem Urteil als tragfähig angesehen und als wesentliche Grundlage seiner Entscheidung darauf zurückgegriffen (zur grundsätzlichen fachlichen Qualifikation psychologischer Psychotherapeuten s. z. B. auch OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 19.12.2008 - 8 A 3053/08.A -, juris Rn. 13 = AuAS 2009, 82). Im Übrigen hatte das Gericht bereits vor dem Urteil wiederholt deutlich gemacht, dass es an der fachlichen Qualifikation der Gutachter zur Feststellung einer posttraumatischen Belastungsstö-

nung keine Zweifel hat (Verfügungen v. 30.01. und 22.08.2013). Zu keinem Zeitpunkt hat die Beklagte im Hauptsacheverfahren geltend gemacht, dass eine fachärztliche Begutachtung erforderlich sei. Auch gegen das Urteil des Gerichts hat sie kein Rechtsmittel eingelegt.

Der Erstattungsfähigkeit der Gutachterkosten kann die Beklagte auch nicht entgegenhalten, dass das Gutachten nicht auf der Grundlage eines gerichtlichen Beweisbeschlusses erstellt wurde. Die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Privatgutachtens als notwendige Aufwendungen hängt nicht von der Form der gerichtlichen Anordnung ab (s. oben). Im Übrigen war ein Beweisbeschluss prozessrechtlich nicht erforderlich. Das Gericht hat den Kläger auf der Grundlage des § 87 Abs. 3 Satz 1 VwGO zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung um die Vorlage eines Gutachtens ersucht. Die Anordnungen nach § 87 VwGO bedürfen keiner bestimmten Form (Kopp/Schenke, a. a. O., § 87 Rn. 7).

Die Entscheidung über die Kosten des vorliegenden Verfahrens ergibt sich aus der Anwendung des § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

eingeht.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67

s. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Dr. Baumgarten

ausgegeben
Braunschweig, 28.01.2015

Jaus
SS
angestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

